

Die häufigsten Irrtümer im Erbrecht:

1. Der Ehegatte ist immer Erbe und erbt alles, auch wenn keine Kinder vorhanden sind.

Falsch:

Sind Kinder vorhanden, dann erben diese neben dem Ehepartner und bilden eine Erbengemeinschaft. Die Erbquoten der Kinder und des Ehegatten hängt vom Güterstand der Ehegatten ab.

Sind keine Kinder vorhanden, erben entweder die Eltern oder wenn keine Eltern vorhanden sind die Geschwister, neben dem überlebenden Ehegatten.

Ist kein Testament vorhanden, erbt der Ehegatte damit nicht automatisch alles.

2. Ich kann meine Kinder nach dem Tod des ersten Ehegatten vollständig enterben, wenn sie später nach dem Tod des letzten Ehegatten Erben werden.

Falsch:

Nach jedem Elternteil haben die Kinder einen Pflichtteilsanspruch. Dies bedeutet auch nach dem Erstversterbenden, wenn sie enterbt sind, besteht der Pflichtteilsanspruch, der geltend gemacht werden kann. Somit besteht beim klassischen Berliner Testament nach dem ersten Ehegatten ein Anspruch der Kinder.

3. Mein Ehepartner erhält immer meine Lebensversicherung.

Falsch:

entscheidend ist wie in der Verstorbenen als sogenannten Bezugsberechtigten bestimmt hat. Ist dies nicht der Ehegatte, so erhält der bestimmte Bezugsberechtigte die Lebensversicherung. Die Lebensversicherung geht auch nicht in den Nachlass

4. Als Erbe kann ich jederzeit über meinen Vermögensanteil verfügen.

Falsch:

Gibt es mehrere Erben können bis zu einer Erbauseinandersetzung grundsätzlich alle nur gemeinschaftlich über den Nachlass verfügen. Außer bei Anordnungen im Testament oder Notmaßnahmen kann alleine verfügt werden

Die zehn typischen Fehler bei der Testamentserstellung

5. Der Pflichtteilsberechtigte erhält Vermögensgegenstände übertragen.

Falsch:

Der Pflichtteilsberechtigte hat ausschließlich einen Anspruch in Geld in Höhe der Hälfte seines gesetzlichen Erbrechts. Rechte am Nachlass bzw. Nachlassgegenstände bestehen nicht. Der Blick des berechtigten hat zu dem gegenüber dem Erben ein Auskunftsanspruch über die vorhandenen Vermögensgegenstände und den Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Todes.

6. Wenn ich ausschlage kann ich immer noch den Pflichtteil verlangen.

Falsch:

Wer die Erbschaft ausschlägt, kann grundsätzlich kein Pflichtteil verlangen. Wer das Erbe ausschlägt hat keinerlei Ansprüche mehr und hält damit nichts.

7. Die Beerdigungskosten tragen immer die nahen Angehörigen.

Falsch:

Die Beerdigungskosten sind Nachlassverbindlichkeiten und damit von den Erben zu tragen. Hiervon ist die Totenfürsorgepflicht zu unterscheiden, diese obliegt nicht den Erben, sondern den nahen Angehörigen.

8. Mein Ex Ehepartner kann nichts von mir Erben.

Falsch:

Zwar besteht ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung kein Erbrecht mehr des geschiedenen Ehegatten.

Bei gemeinsamen Kindern kann der Ex Partner jedoch über die Kinder erben. Dies ist möglich, wenn die Kinder minderjährig sind oder die gemeinsamen Kinder selbst keine Abkömmlinge und kein Testament haben. In diesem Fall bleiben die Eltern erbberechtigt und können das Vermögen des Ex Partners über die gemeinsamen Kindererben.

Die zehn typischen Fehler bei der Testamentserstellung

9. Schenkungen zu Lebzeiten werden grundsätzlich immer auf den Pflichtteil angerechnet.

Falsch:

Sollen Schenkungen auf den Pflichtteil angerechnet werden, so muss dies bei der Schenkung der Schenkenden ausdrücklich anordnen. Ist keine entsprechende Anordnung vorhanden, so wird die Schenkung auch nicht angerechnet

10. Wenn ich meine Kinder enterbe kann ich den Pflichtteil reduzieren, wenn ich alles auf meinen Ehegatten übertrage.

Falsch:

Bei der Berechnung des Pflichtteils sind Schenkungen unter Ehegatten grundsätzlich ab dem Tag der Eheschließung im Rahmen der Pflichtteilergänzung dem Pflichtteil hinzuzurechnen. Hier gilt auch keine Zehnjahresfrist.